Landessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V.

In der von der Landesvertreterversammlung am 16.September 2023 geänderten Fassung.

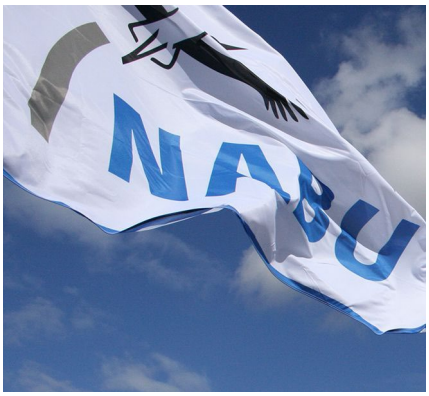

Kontakt

NABU Thüringen e.V.

Leutra 15
07751 Jena

Tel. +49 (0)3641.60 57 04
Fax +49 (0)3641.21 54 11
LGS@NABU-Thueringen.de
www.NABU-Thueringen.de

Präambel

Der NABU vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Untergliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.
Der NABU bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine föderal strukturierte und demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Der NABU Thüringen fügt sich in diese Struktur ein und verpflichtet sich, sein Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.
Der NABU Thüringen steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnle in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV), der 1966 seinen Namen in Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) e.V. änderte. Seit dem Zusammenschluss mit dem Naturschutzbund der DDR im Jahre 1990 führte er den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V..

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V.“ (im Folgenden NABU Thüringen genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Jena und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Logo des Vereins wird von der Bundesvertreterversammlung des NABU (BVV) festgelegt und ist in der Anlage zur Bundesverbandssatzung des NABU dargestellt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

b) die Durchführung und Erarbeitung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere durch Publikationen und Veranstaltungen,
e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens besonders unter den Kindern und Jugendlichen und im Bildungsbereich,
g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung,
h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Thüringen.

3. Der NABU Thüringen ist die im Land Thüringen arbeitende Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. (Bundesverband). Er erkennt die Satzung des Bundesverbandes an und unterstützt diesen in seiner Arbeit.
4. Der NABU Thüringen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der NABU Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU Thüringen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Thüringen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Thüringen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.
3. Die Untergliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Landesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen. Die Höhe der Zuweisungen für die Untergliederungen des NABU Thüringen regelt die Landesvertreterversammlung.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Thüringen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der*die Schatzmeister*in verantwortlich. Er*sie hat den Kassenbericht mündlich gegenüber dem Landesvorstand, schriftlich gegenüber der Landesvertreterversammlung zu erstatten.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfende, die für vier Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

1. Der NABU Thüringen betreut und vertritt die Mitglieder des Bundesverbandes im Bundesland Thüringen. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU-Bundesverbandes.
2. Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
   a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
   b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
   c) Korporative Mitglieder.
   d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur-und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
   e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
   f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
   g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 6 (2) a-g erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht

die Zuordnung zu einer anderen Untergliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 7 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Bundesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte im Rahmen einer vom Präsidium des Bundesverbandes einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung aus

4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Untergliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.
5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Untergliederungen und im Bundesverband.
6. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Untergliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
7. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
8. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragrafen.
   b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
   c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
   d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
   e) durch den Tod des Mitglieds.

   Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederungen

1. Der NABU ist ein Gesamtverein, in den sich der NABU Thüringen einfügt. Seine Untergliederungen sind Kreisverbände sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.
2. Der Bundesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Bundesverbandes sind, in Landesverbände und diese, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Untergliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen

Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Untergliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.

3. Der Landesverband ordnet die Mitglieder in Kreisverbände sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.
4. Örtliche NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. In einer Gemeinde soll in der Regel nur eine NABU-Gruppe bestehen. Neben den örtlichen Gruppen des NABU kann auf der Ebene von Landkreisen ein Kreisverband gebildet werden. Örtliche NABU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise können sich anstelle von Kreisverbänden in Regionalverbänden zusammenschließen. Gründung und Änderung von nachgeordneten regionalen Untergliederungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes.
5. Die Untergliederungen gemäß § 7 (1) können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Bundesverbandssatzung selbstständig regeln. Satzungen von Verbänden und Gruppen müssen durch den Landesvorstand gebilligt werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes- und Landessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung sowie fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Bundesverbandes.
6. Der Name der Untergliederung besteht aus dem vollen Namen des NABU und einem Regionalzusatz; ebenso wird dessen Logo übernommen. Die Untergliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden. Untergliederungen können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
7. Untergliederungen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen in nicht eigenständigen Untergliederungen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.
8. Der Landesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
9. Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.
10. Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Untergliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.
11. Der Landesvorstand kann Versammlungen von Untergliederungen und der NAJU Thüringen einberufen und durch einen Beauftragten leiten lassen, wenn gewichtige Belange des NABU es erfordern.
12. Jede höhere Untergliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 10 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des

Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Untergliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Untergliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.
Näheres regelt § 13 dieser Satzung.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

1. Der NABU Thüringen unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Landesverband Thüringen“ und der Kurzfassung NAJU Thüringen. Der NAJU Thüringen gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
2. Die NAJU Thüringen regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der Anlage der Bundessatzung. Die Landesjugendsatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Landesvertreterversammlung.
3. Die NAJU Thüringen entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.
5. Auf Ebene der Untergliederungen im Sinne des § 7 (1) sollen mit deren Zustimmung NAJU-Gruppen gebildet werden, die unselbstständige Bestandteile des Landesverbandes und seiner Untergliederungen sind. Jugendgruppen können eine eigene Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich der Arbeit und Finanzen rechenschaftspflichtig. Ein Vertreter der NAJU-Gruppe soll stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Vorstandes sein.

§ 9 Organe

1. Organe des Landesverbandes sind:
   a) die Landesvertreterversammlung,
   b) der Landesvorstand,
   c) der Hauptausschuss,
   d) die Schiedsstelle

§ 10 Landesvertreterversammlung (LVV)

1. Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU Thüringen. Sie ist insbesondere zuständig für:
   a) die Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfenden
   b) die Bestätigung des Landesjugendsprechers oder der Landesjugendsprecherin der NAJU,
   c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
   d) die Entlastung des Landesvorstandes,
   e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
   f) die Festlegung der Beitragsanteile für Kreis- und Regionalverbände,
   g) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der Landesjugendsatzung,
   h) die Bildung und Auflösung von Landesfachausschüssen und die Bestätigung ihrer Sprecher*innen,

i) die Wahl der Delegierten für die Bundesvertreterversammlung (BVV) und die Entscheidungen nach den Absätzen 9 und 10,
j) die Auflösung des NABU Thüringen.

2. Der Landesvertreterversammlung gehören an:
   a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
   b) die Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
   c) die Delegierten der Kreis- und Regionalverbände sowie, soweit erforderlich, anderer regionaler oder funktionaler Untergliederungen.

   Mitglieder nach den Nummern a) und b) können nicht gleichzeitig eine Delegiertenstimme nach Nummer c) vertreten.
3. In der LVV haben Kreisverbände bzw. Regionalverbände sowie, soweit diese nicht vorhanden sind, andere regionale oder funktionale Untergliederungen bis 300 Mitglieder 2 Stimmen, zusätzlich je weitere angefangene 200 Mitglieder je 1 Stimme. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Dezember des Vorjahres, in dem die Landesvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die Mitgliederversammlung der Kreis- oder Regionalverbände jährlich gewählt. Eine Vertretung von Stimmen ist nicht möglich.
4. Die Landesvertreterversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Landesvertreterversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Landesvertreterversammlung auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Kreis- bzw. Regionalverbände schriftlich und unter Angabe der Gründe einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
5. Die Sitzungen der LVV sind für alle Mitglieder des NABU offen. Soweit sie nicht der Landesvertreterversammlung angehören, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
6. Leitung und Protokollführung der LVV erfolgen durch eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in. Beide Funktionen sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten zu Beginn der LVV zu wählen.
7. Anträge und Resolutionen zur Landesvertreterversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, der Landesvorstand, die Vorstände der NABU-Gruppen und Kreisverbände, die Sprecher*innen der Landesfachausschüsse und der Landesvorstand der NAJU.
   a) Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
   b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
   c) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.
   d) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
8. Der NABU Thüringen entsendet zwei Delegierte in die Bundesvertreterversammlung. Die weiteren Delegierten werden entsprechend des prozentualen Anteils der Mitglieder des NABU Thüringen an der Gesamtmitgliederzahl aller Landesverbände entsandt. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist jeweils der 1. Januar des Jahres, in

dem die Bundesvertreterversammlung stattfindet. Die Delegierten werden durch die Landesvertreterversammlung jährlich gewählt.

9. Der NABU Thüringen kann Ersatzdelegierte wählen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eines Vertreters oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt. Sollte die jährliche Wahl ausnahmsweise nicht stattfinden können, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten im Amt.
10. Die Landesvertreterversammlung kann vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zugleich beschließen, dass der Landesverband für je zwei auf ihn entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in entsendet, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf.
11. Die Landesvertreterversammlung soll grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten werden. Falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig oder unzumutbar sein sollte, kann der Landesvorstand nach seinem Ermessen beschließen, abweichend von §32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Landesvertreterversammlung ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort durchzuführen und in der Einladung festlegen, dass die Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Der Landesvorstand kann auch festlegen, dass die Landesvertreterversammlung in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten wird (Hybrid-Versammlung).
    Der Landesvorstand teilt mit der Einladung zur Landesvertreterversammlung die beabsichtigte Art und Weise der Durchführung derselben mit. Ein Wechsel zu einer rein virtuellen oder hybriden Landesvertreterversammlung ist den Delegierten bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Landesvertreterversammlung mitzuteilen, wobei in jedem Fall, unabhängig von der Art der Teilnahme, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte der Delegierten zu gewährleisten ist.
12. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 11 Landesvorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus
    a) der*dem Vorsitzenden,
    b) der*dem stellvertretenden Vorsitzenden,
    c) der*dem Schatzmeister*in,
    d) der*dem Vertreter*in der NAJU und
    e) zwei bis vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
2. Dem Landesvorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Landesverbandes sowie die Ausführung der von Vertreterversammlungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes sowie des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse. Der Landesvorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine*n Geschäftsführer*in übertragen.
3. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 11 a)-c). Die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die*der Schatzmeister*in haben das Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU gemeinschaftlich.

5. Die Landesvertreterversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer*innen können en bloc gewählt werden. Der oder die Vertreter*in der NAJU im NABU-Landesvorstand wird von der Landesdelegiertenversammlung der NAJU gewählt und bedarf der Bestätigung der LVV.
6. Der Landesvorstand wird von der LVV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode bei der nächsten LVV statt; sie muss innerhalb von acht Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
8. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon ein*e Alleinvertretungsberechtigte*r, anwesend ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
9. Der Landesvorstand kann Landesarbeitsgruppen (LAG) einrichten und auflösen. Die Bestätigung der Sprecher*innen unterliegt dem Landesvorstand.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Vorstand beruft zu seiner Beratung einen Hauptausschuss ein. Der Hauptausschuss berät den Landesvorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben. Er dient dem Informationsaustausch und hilft bei der Klärung allgemeiner Probleme und inhaltlicher Fragen.
2. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Vorsitzenden der Kreis- bzw. Regionalverbände oder deren Vertretung, den Leitern der Landesfachausschüsse/Landesfachgruppen, den Regionalbeauftragten und dem Landesvorstand der NAJU. Der Landesvorstand kann zu den Beratungen weitere Personen einladen.
3. Er ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung beträgt 4 Wochen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Kreis- bzw. Regionalverbände schriftlich beantragen. Das Votum des NAJU Thüringen wird in diesem Fall wie das eines Kreisverbandes gewichtet.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

1. Die Vorstände der NABU-Untergliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU-Landesvorstand fest, dass Untergliederungen seines Zuständigkeitsbereiches
   a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
   b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

   so hat er das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.

2. Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
3. Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
4. Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
   a) die Rüge,
   b) die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
   c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.",
   d) die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU-Untergliederung).
5. Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
6. Der betroffenen Untergliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
7. Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
8. Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
9. Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern
   Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
   Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
   a) Rüge oder Verwarnung,
   b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
   c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
   d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
   e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
10. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die

Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.

11. Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle gemäß § 14 vor.
    Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU-Schiedsstelle zur Entscheidung vor.
12. Vor einer Entscheidung der NABU-Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 14 Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle des NABU ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
3. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
5. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist. Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzer*innen vor, so sind diese aus einem Beisitzer*innenpool zu besetzen. Die Beisitzer*innen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer*innen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.
    Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer*innen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.
6. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzer*innen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.

7. Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
8. Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BVV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BVV festgelegt.

§15 Landesfachausschüsse

1. Auf Beschluss der Landesvertreterversammlung können Landesfachausschüsse, die sich in besonderer Weise mit spezifischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes befassen, gebildet oder aufgelöst werden.
2. Den Landesfachausschüssen können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Sie sind rechtlich unselbständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse der Organe gebunden.

§16 Regionalbeauftragte

1. Die Vorsitzenden oder legitimierten Stellvertreter der örtlichen NABU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise einer Region können im Rahmen einer Regionalkonferenz eine*n Regionalbeauftragte*n für die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist möglich. Zu den Hauptaufgaben der Regionalbeauftragten gehören die Förderung der Kommunikation der NABU-Gruppen dieser Region untereinander und Hilfestellung für die Gruppen.
2. Wenn eine derartige Regionalkonferenz bzw. ein*e Regionalbeauftragte*r bestimmt worden ist, dann ist die Regionalkonferenz mindestens einmal jährlich einzuberufen. Dazu sind die betroffenen Vorsitzenden der örtlichen NABU-Gruppen und der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 17 Ordnungen und Richtlinien

1. Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands zuständig.
2. Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Untergliederungen und die Mitglieder bindend.
3. Verbandsordnung. Die Verbandsordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Verbandsordnung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.
4. Finanzordnung. Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.
5. Beitragsordnung. Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.
6. Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die

Untergliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.
7. Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.
8. Ehrungsordnung. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.
9. Geschäftsordnungen. Die Organe nach § 9 a bis c können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
3. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließen die Vertreter-/Mitgliederversammlungen.
4. Eine hauptamtliche Tätigkeit der*des Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die zuständige Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
5. Bedienstete des NABU Thüringen können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, des Landesvorstandes, eines Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Absatz 4 bleibt unberührt.
6. Die Organe des NABU sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung und einer von ihr bestellten Protokollführung zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zugestellt.
8. Zur Landesvertreterversammlung sind das Präsidium und der*die Bundesgeschäftsführer*in einzuladen. Der Landesvorstand und das Präsidium haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
9. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bundesverbandssatzung.

§ 19 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten*innen kein*e Bewerber*in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Landesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Satzung bedarf um Gültigkeit zu erlangen der Billigung durch das NABU-Präsidium.
3. Der Landesvorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts, der Finanzbehörde oder des NABU-Präsidiums erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des NABU Thüringen kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Landesvertreterversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband und in den rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Landesverbandes bestehen.

§ 22 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. – Bundesverband – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an eine in der Satzung der Untergliederung genau zu bezeichnende Untergliederung des NABU Thüringen oder den Landesverband.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung am 16. September 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 23. März 2019.
2. Die Untergliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 31.12.2025 an diese geänderte Satzung anzupassen.

Impressum: © 2023, NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e.V.
Leutra 15, 07751 Jena, www.NABU-Thueringen.de. Text: Kirsten Erdinger,
Fotos: NABU/E. Neuling, 04/2013